Wegweiser zu "Fonds und Stiftungen 2000/01"

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **97 (2000)**

Heft 2

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-840560

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

- Die für gezielte Notlagen eingesetzte Summe der SGG wird für die betroffenen Menschen in Not durch das Mitengagement des Staates wenigstens verdoppelt.
- Für den Staat ergibt sich ein teilweiser Kompensationseffekt, stehen doch den (minim) geringeren Steuereinnahmen geringere Ausgaben in anderen Bereichen entgegen.
- Eine solche Politik stärkt langfristig das Vertrauen der Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz zu den gesellschaftlichen Institutionen, vorab zum Staat und seinen Organen.

Selbstverständlich wissen wir, dass auch diese Antwort auf soziale Not ihre schwierigeren Seiten hat. Eine ergibt sich aus der Tatsache, dass wir 26 verschiedene Kantone mit 26 unterschiedlichen Steuergesetzen haben. Wir würden es sehr bedauern, wenn langfristig Einwohner aus einzelnen Kantonen auf Grund des dortigen Steuerrechts keine Hilfe seitens der SGG mehr bekommen könnten. Wir gehen davon aus, dass sich Mittel und Wege finden lassen um die dort lebenden Menschen nicht zu diskriminieren.

Die bereits gemachten Erfahrungen zeigen, dass es staatlicherseits möglich ist, Gesuche um Steuerbefreiung rasch und speditiv zu entscheiden. Möglicherweise hilft die neue Praxis gar Rechtsungleichheiten zu beseitigen. Wenn einzelne Kantone argumentieren, nach ihren Gesetzen sei ein Steuererlass nicht möglich, kann uns das Anlass sein zu fragen, ob ein solches Gesetz nicht gegen das Prinzip der Rechtsgleichheit verstösst.

Die SGG hofft mit diesem Schritt dazu beizutragen, dass Not in der Schweiz effizienter als bis anhin gelindert werden kann, dass die administrativen Aufwendungen zwischen den gesuchstellenden staatlichen Stellen und den privaten gemeinnützigen Werken reduziert werden können und dass das Verhältnis des Staates und der privaten Gemeinnützigkeit im Bereich der Hilfe für die Ärmsten neu diskutiert wird.

Dr. Herbert Ammann,
Geschäftsführer der SGG

Wegweiser zu «Fonds und Stiftungen 2000/01»

Im Verzeichnis «Fonds und Stifungen 2000/01», herausgegeben von der Informationsstelle des Zürcher Sozialwesens, werden bei jedem Fonds und jeder Stiftung die Anforderungen an die Gesuche und notwendigen Beilagen aufgelistet. So wird es den BenutzerInnen bereits bei der ersten Eingabe möglich, alle nötigen Unterlagen einzureichen. Ausserdem sind im Anhang neu auf die häufigsten Zielgruppen zugeschnittene Musterbriefe aufgeführt. Das Verzeichnis richtet sich an Gemeinden, Institutionen sowie Einzelpersonen und beschreibt auf 96 Seiten 188 Fonds und Stiftungen, die materielle Unterstützung für einkommens- und vermögensschwache Personen und Institutionen im Kanton Zürich bieten. Aufgenommen wurden auch Fonds und Stiftungen mit überregionalem Wirkungskreis. *pd/gem*

Bezug: «Fonds und Stiftungen 2000/01» für Fr. 27.50 zu bestellen bei der Informationsstelle des Zürcher Sozialwesens, Gasometerstrasse 9, 8005 Zürich, Tel. 01/272 40 41, Fax 01/273 03 03, online unter http://www.infostelle.ch